

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 i.d. Fassung vom 20. Oktober 1971 (VerfTV) § 2; Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 1. April 1971 (BRTV Bau 1971) § 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 124/76

Urteil des BAG vom 6. Juli 1977 LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 124/76

3 Sa 364/74 Frankfurt am Main

Verkündet am
6. Juli 1977

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juli 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 16. September 1975 - 3 Sa 364/74 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte betätigt sich als Gewerbetreibender unter der Bezeichnung "T -Komfortbau" in H . In Zeitungsanzeigen hat er seine Dienste in folgender Weise angeboten:

"Mitteilung an alle Hausbesitzer!
Wir bieten Dachausbau zu Festpreisen
Beispiel: 60 qm Wohnfläche, 5 Räume = 8000,-- DM
Mehr Wohnraum bedeutet mehr Miete.
Altbausanierung bedeutet hohe Rentabilität.
Ihr Partner:
T KOMFORTBAU Hans E. K
FERTIGBAU - PLANUNG - BAUSANIERUNG."

Bei der Stadtverwaltung H hat der Beklagte diesen Betrieb unter der Bezeichnung

"Herstellung, Vertrieb und Montage von Bauteilen und Akustik-Anlagen"

angemeldet. Daneben betreibt er in V /Aller einen Phonoladen. In einem ihm von der Klägerin zur Ausfüllung vorgelegten Betriebsfragebogen gab der Beklagte an, er befasse sich in H mit Dachausbau und Montage von Fertigteilen. Die Briefköpfe des Beklagten lauten:

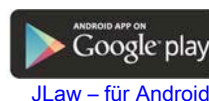
"T KOMFORTBAU HANS E. K
Bau- und Dämmtechnik - Industrievertretungen,
Schall-, Wärme und Kälteisolierungen, Metallbau und Schweißtechnik, Schalld.versetzbare Wände, abgehängte und Akustik-Decken, Industriefußböden und -decken, Industrie-Schalldämpfung, Innenausbau und Ausstattungen."

Der Beklagte ist nicht in die Handwerksrolle eingetragen. Mit Bescheid vom 25. Juni 1973 - GZ 721-o1o BR/Ger - der Landkreisschaft H wurde gegen ihn ein Bußgeld in Höhe von 200,-- DM wegen unberechtigter Ausübung verschiedener Handwerkstätigkeiten festgesetzt. Durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts S vom 1. April 1974 (As 264/73) wurde dem Beklagten eine Geldbuße von 200,-- DM wegen Verstoßes gegen die Handwerksordnung auferlegt, weil er Anfang 1972 mit mehreren Hilfskräften einen Dachstuhl ausgebaut hatte.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit der Klage hat die Klägerin den Beklagten nach den Sozialtarifen des Baugewerbes auf Auskunftserteilung und für den Fall der Nichterfüllung auf Zahlung einer Entschädigung nach § 61 Abs. 4 ArbGG in Anspruch genommen. Zur Begründung ihrer Klage hat sie vorgetragen, der Beklagte betreibe in H Akustikbau, Schalldämmung, den Einbau schalldichter Decken und Wände sowie den Aus- und Umbau von Dachstühlen. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, ihr auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft darüber zu erteilen,
 - a) wieviele Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, in den Monaten März bis Dezember 1972 im Betriebe des Beklagten beschäftigt worden sind,
 - b) welche Bruttolohnsumme insgesamt den Arbeitnehmern während dieses Zeitraumes gezahlt wurde und wie hoch sich die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes bei 15 v.H. der Bruttolohnsumme belaufen,
2. für den Fall, daß der Beklagte den Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 nicht innerhalb von einer Woche nach Urteilsrechtskraft nachkommt, an den Kläger eine Entschädigung in Höhe von 12.000,-- DM zu zahlen.

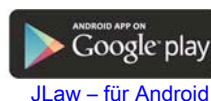
Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, handwerkliche Arbeiten würden von ihm nicht ausgeführt. Er stelle in Leichtbauweise Holzkonstruktionen her, die mit Gipskartonplatten verkleidet und in aller Regel verkauft, gelegentlich aber auch von seinen Arbeitnehmern in Dachgeschossen aufgestellt würden. Zwar übernehme er auch den Ausbau ganzer Wohnungen. Die entsprechenden Arbeiten vergebe er jedoch an andere Fachhandwerker. Unter die Bautarife falle er jedenfalls nicht.

Das Arbeitsgericht hat nach Vernehmung mehrerer Zeugen im Wege der Rechtshilfe nach den Klageanträgen erkannt und den Streitwert auf 12.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert auf die Berufung des Beklagten unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

- 4 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge auf Auskunftserteilung über die Bruttolohnsumme der beidem Beklagten im streitbefangenen Zeitraum beschäftigten Arbeiter sowie auf Zahlung einer Entschädigung für den Fall der Nichterfüllung weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils nicht ersichtlich ist, welche Tätigkeiten von den Arbeitern des Beklagten überhaupt ausgeführt werden, da das Landesarbeitsgericht in für den Regelfall prozessual zulässiger Weise nach § 543 ZPO auf den Tatbestand des arbeitsgerichtlichen Urteils verweist. Auch dieser enthält indes keine Angaben darüber, mit welchen Aufgaben die Arbeiter des Beklagten im einzelnen beschäftigt werden. Dennoch geht aber die prozessuale Rüge der Revision fehl, aus dem angefochtenen Urteil sei nicht ersichtlich, welchen Sachverhalt das Landesarbeitsgericht gewürdigt habe, weswegen auch eine revisionsgerichtliche Überprüfung nicht vorgenommen werden könne. Eine Aufhebung des angefochtenen Urteils aus diesem Grunde (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 35. Aufl., § 313 6 A, § 550 2 H sowie § 554 4 D; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 313 IV 6 und § 554 III 2 a, auch Urteil des erkennenden Senats AP Nr. 5 zu § 313 ZPO) ist deshalb nicht erforderlich. Die Revision übersieht nämlich, daß das Landesarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen ausdrücklich ausführt:

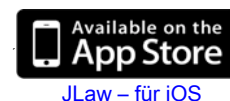
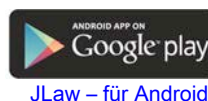
"Die charakteristischen Tätigkeiten auf dem Gebiete der Bauschreinerei bestehen nach der Übung im Arbeitsleben in der Fertigung und Anbringung von Türen, Fenstern, Holztreppen sowie hölzernen Wand- und Deckenverkleidungen...Die gewerblichen Arbeiter des Beklagten haben, soweit sie überhaupt unmittelbar an Bauten eingesetzt wurden, zumeist Arbeiten dieser Art verrichtet",

wozu dann noch ergänzend nachgetragen wird:

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

"Auf die konstruktiven Elemente von Gebäuden bezogen sich die Tätigkeiten der Arbeitnehmer des Beklagten jedoch in keinem Falle. Er hat seine Arbeiten regelmäßig an Bauten vorgenommen, die als solche bereits fertiggestellt waren."

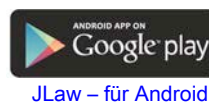
An die vorstehenden - wenn auch knappen - Tatsachenfeststellungen des Landesarbeitsgerichts ist der Senat nach § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, weil die demgegenüber erhobenen prozessualen Rügen der Revision nicht durchgreifen. Entgegen der Auffassung der Revision stehen die zuvor zitierten Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nämlich nicht im Widerspruch zu der in erster Instanz durch den ersuchten Richter durchgeführten Beweisaufnahme. Wenn einer der damals vernommenen Zeugen, wie die Revision insoweit richtig ausführt, davon gesprochen hat, er habe bei dem Beklagten als "Monteur" gearbeitet, so kann die Klägerin daraus keinerlei Rechtsvorteile herleiten. Der von der Klägerin gemeinte Zeuge G wie die übrigen im Wege der Rechtshilfe für das Arbeitsgericht vernommenen Zeugen haben nämlich übereinstimmend ausgesagt, daß von ihnen nur die im Betriebe des Beklagten hergestellten Holzkonstruktionen in Häusern von Kunden angebracht worden sind, wofür der Zeuge G das im Arbeitsleben in der vielfältigsten Weise gebrauchte Wort "montieren" verwendet hat. Zudem hat die damalige Vernehmung der Zeugen im Sinne des Vortrages des Beklagten ergeben, daß Dachgeschosse, Erker oder Dachstühle nicht vom Beklagten, sondern allenfalls von vom Beklagten beauftragten Dachdeckern oder Zimmerleuten ausgebaut worden sind, wovon ersichtlich auch das Landesarbeitsgericht ausgeht. Daraus ergibt sich zugleich, daß entgegen der Auffassung der Revision die zitierten Tatsachenfeststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht in sich widersprüchlich sind. Vielmehr bringt das Landesarbeitsgericht zunächst zwar knapp, aber dennoch hinreichend deutlich zum Ausdruck, daß die Arbeiter des Beklagten in Bauten allenfalls im Betriebe des Beklagten vorgefertigte Türen, Fensterrahmen, Holztreppe und Wandverkleidungen anbringen; demgegenüber stellt das Landesarbeitsgericht im folgenden Absatz umgekehrt fest, daß von den Arbeitern des Beklagten keinerlei Tätigkeiten ausgeübt werden, die die konstruktiven Elemente der Gebäude (Deckenbalken,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

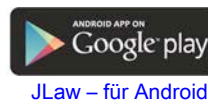
Dachwerke, tragende Holzwände) und insbesondere die Dachstühle selbst betreffen. Gerade das haben aber auch die Zeugenaussagen im arbeitsgerichtlichen Verfahren ergeben.

Entgegen den weiteren Ausführungen der Revision stehen die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch nicht im Widerspruch zu der vom Landesarbeitsgericht im Betriebe des Beklagten durchgeführten Einnahme des gerichtlichen Augenscheins, wobei von besonderem Gewicht ist, daß diese von dem Vorsitzenden der Berufungskammer selbst vorgenommen worden ist, so daß das Berufungsgericht - anders als das Arbeitsgericht - einen unmittelbaren Eindruck von dem Beweisergebnis erhalten hat. Das über die Augenscheinseinnahme gefertigte gerichtliche Protokoll weist entgegen den Ausführungen der Revision eindeutig aus, daß in der Werkstatt des Beklagten hölzerne Türen, Fensterrahmen und Wandverkleidungen hergestellt werden, wofür auch die Angaben im Protokoll über die Werkstoffe und Werkzeuge sprechen. Aufgrund dieses Beweisergebnisses hat das Landesarbeitsgericht jedenfalls im Rahmen der ihm zukommenden freien Beweiswürdigung in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender und auch widerspruchsfreier Weise festgestellt, daß von den Arbeitern des Beklagten in Gebäuden nur die vom Landesarbeitsgericht genannten Arbeiten verrichtet werden. Zwar fand, wie die Revision insoweit zutreffend bemerkt, die Einnahme des Augenscheins durch den Vorsitzenden des Berufungsgerichts erst im Juni des Jahres 1975 statt. Aber auch daraus ergeben sich für die Klägerin keine Rechtsvorteile, denn selbst nach ihrem eigenen Vorbringen haben sich die betrieblichen Verhältnisse seit 1972 beim Beklagten nicht verändert. Entgegen den weiteren Ausführungen der Revision konnte sich das Landesarbeitsgericht im übrigen auch noch auf die von dem Beklagten vorgelegten Rechnungen stützen, die nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ebenfalls bestätigen, daß die Arbeiter des Beklagten keinerlei baugewerbliche Tätigkeiten ausgeführt haben.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

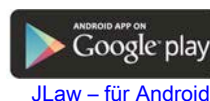
Haben also die Arbeiter des Beklagten, sofern sie überhaupt in Häusern und anderen Bauwerken tätig geworden sind, dort nur im Betriebe des Beklagten vorgefertigte hölzerne Türen, Fenster- rahmen, Holztreppen sowie Decken- bzw. Wandverkleidungen ange- bracht, so handelt es sich dabei um Tätigkeiten des Schreiner- handwerks bzw. der holzbe- und verarbeitenden Industrie (vgl. BAG AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau), die, wie das Lan- desarbeitsgericht zutreffend ausführt, vom fachlichen Geltungs- bereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (hier anwendbar in der Fassung vom 1. April 1971) nach dessen § 2 Ziff. 2 ausdrücklich ausgenommen sind, womit zugleich auch die mit der Klage begehrte Auskunftspflicht des Beklagten nach § 2 Ziff. I Nr. 6 des Tarifvertrages über das Verfahren für den Ur- laub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung vom 20. Oktober 1971 (VerfTV) entfällt.

Auch die materiellrechtlichen Einwendungen der Revision grei- fen nicht durch. So kommt es entgegen der Auffassung der Klägerin nicht darauf an, daß der Beklagte sich selbst in seinem Prozeß- vorbringen nicht ausdrücklich als "Schreiner" bezeichnet haben soll. Jedenfalls hat er nämlich hinreichend deutlich vorgetragen, daß von seinen Arbeitern in Gebäuden, sofern sie darin überhaupt arbeiten, allenfalls solche Tätigkeiten ausgeführt werden, die als Schreinerarbeiten aus dem fachlichen Geltungsbereich des BRTV Bau 1971 ausgenommen sind. Vom fachlichen Geltungsbereich des BRTV Bau 1971 erfaßte Isolierarbeiten (vgl. BAG AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau) führt der Beklagte nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ersichtlich nicht aus. Weiter ist ent- gegen der Auffassung der Revision auch die Anbringung vorgefertig- ter hölzerner Zwischendecken ebenfalls den vom BRTV Bau 1971 aus- drücklich ausgenommenen Schreiner- und Holzarbeiten zuzurechnen (vgl. Urteil des Senats vom 17. März 1976 - 4 AZR 188/75 -, [demnächst] AP Nr. 28 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Entgegen den Ausführungen der Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat und in ihren Schriftsätzen in den Vorinstanzen kommt es auch nicht darauf an, ob die Anbringung in Leichtbauweise vorgefertigter und mit Gipskartonplatten beklebter Holzkonstruktionen ebenfalls als Schreinerarbeiten aus dem fachlichen Geltungsbereich der Bautarife ausgeschlossen sind, wofür die Versetzbarkeit und Verwendbarkeit derartiger Konstruktionen an verschiedenen Stellen nacheinander und außerdem auch der in der mündlichen Verhandlung von der Klägerin gegebene Hinweis sprechen könnte, daß der Beklagte solche Konstruktionen nicht etwa zum eigentlichen Ausbau von Dachgeschossen, sondern nur zur besseren Nutzung von Speichern und Dachböden z.B. zu Abstellzwecken und dergleichen habe aufstellen lassen. Entscheidend ist vielmehr, daß nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts derartige Arbeiten von den Arbeitern des Beklagten jedenfalls nicht in rechtlich erheblichem Umfange verrichtet worden sind.

Weil darauf die tariflichen Bestimmungen ohnehin nicht abstellen, kommt es entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin auch nicht darauf an, unter welcher Bezeichnung der Beklagte seinen Betrieb beim zuständigen Gewerbeamt gemeldet hat, ob es sich dabei um einen Handwerksbetrieb im Sinne der entsprechenden öffentlichrechtlichen Bestimmungen der Handwerksordnung handelt und ob dem Beklagten wegen Verstoßes gegen solche Vorschriften Bußgelder oder behördliche Verbote auferlegt worden bzw. strafgerichtliche Entscheidungen gegen ihn ergangen sind. Die Klägerin kann sich auch nicht auf das berufen, was der Beklagte in den ihm von ihr vorgelegten Betriebsfragebogen eingetragen hat.

Ohne Rechtserfolg ist schließlich auch der Hinweis der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, unter den BRTV Bau 1971 und damit auch unter den VerftV müßten dem Sinn und Zweck der Tarifwerke entsprechend jedenfalls alle irgendwie baubezogenen Betriebe fallen, für die es keine speziellen Tarifverträge gebe. Dem steht vorliegend bereits entgegen, daß es für den Bereich der hier in Betracht kommenden Schreinerreitätigkeiten jeden-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

falls spezielle Tarifwerke gibt (vgl. BAG AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Abgesehen davon umschreibt aber auch der BRTV Bau 1971 seinen Geltungsbereich in jeder Beziehung genau und abschließend, so daß allein mit der Begründung, daß es für von ihm nicht erfaßte baubezogene Tätigkeiten keine speziellen tariflichen Bestimmungen gebe, jedenfalls sein fachlicher Geltungsbereich schon aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nicht im Sinne einer weitergehenden, expansiven Auslegung darüber hinaus erweitert werden kann.

Die Kosten ihrer erfolglosen Revision trägt die Klägerin nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Schmidt

Dr. Gehring

Dr. Apfel

Dr. Feller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)